



Bundesstaat Baden

in der Funktion des *persistens objector*

Zentralverwaltung

Communiqué

Nr./No. 003

Völkermord gemäß § 6 und § 7 Völkerstrafgesetzbuch

Sehr Besorgnis erregend ereilen uns nun fast täglich Nachrichten über durch BRD-Institutionen begangene Verstöße und Verbrechen gegen die deutsche Zivilbevölkerung in Baden. Immer mehr Menschen werden diskriminiert, verlieren aus rassistischen oder politischen Gründen ihre Arbeit bei gleichzeitiger Verweigerung der sozialen Grundversorgung, Geld-Konten werden geplündert und die Teilnahme am Banken- Zahlungsverkehr verweigert, Verträge der Treuhandverwaltung mit privaten Firmen zu Lasten der einzelnen Menschen werden geschlossen, die POLIZEI bricht in private Wohnungen ein, um Zwangsmaßnahmen ohne richterliche Beschlüsse / Urteile gewaltsam durchzusetzen, unter Verletzung des Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Die Menschen werden physisch und psychisch terrorisiert.

Der Staat Bundesstaat Baden (in Reorganisation) ist völkerrechtskonformer und legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden. Das badische Volk hat sich durch Notwahl am 28. Februar 2016 eine Verfassung für die Zeit der Reorganisation gemäß Völkervertragsrecht, Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, status quo ante (bellum), gegeben.

Mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit dem sich seit 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom 3. September 2016 hat sich der Staat Bundesstaat Baden aus dem Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechtssubjekt im Rechtsstand, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, als souveräner Staat zurückgemeldet.

Der Staat Bundesstaat Baden (in Reorganisation) steht als völkerrechtskonformer legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden, Signatarstaat der Verträge der Genfer Konventionen seit 1864 und durch die Unterzeichnung der Haager Landkriegsordnung im Jahre 1907 durch Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reichs und König von Preußen in den Rechten des humanitären Völkervertragsrechtes.

Diese Verträge wurden zu keiner Zeit gekündigt. Das Recht aus diesen Verträgen gilt unter Anwendung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im Artikel 123 auch für die Bundesrepublik (BRD) fort und geht vor Bundesrecht der BRD gemäß Artikel 25 GG.

Die BRD setzt jedoch ihre eigene Rechtsordnung außer Kraft und betreibt mit ihrem oben angezeigten Handeln daher

Völkermord an den indigenen deutschen Völkern gem. §§ 6 und 7 VStGB!

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich

Bereich innere Angelegenheiten

über Poststelle zu Radolfzell, Böhringer Straße 36 [78315] Radolfzell

<http://bundesstaat-baden.info/>

Da alle vermuteten Deutschen mit Wohnsitz in Baden, welche der Herrschaftsgewalt der UN/Alliierten-Treuhandverwaltung Bundesrepublik (BRD) unterliegen, vermutlich und höchstwahrscheinlich ihre Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) nachweisen können und damit das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden, Glied-Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich, besitzen, gehören sie höchstwahrscheinlich zu den indigenen, autochthonen deutschen Völkern des Deutschen Reichs mit der Verfassung von 1871. Diese Deutschen sind die Erben ihrer Vorfahren und somit Rechteinhaber des Grund- und Bodens der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und Rechteinhaber der damit verbundenen Völkerrechtsverträge des humanitären Völkerrechts.

Allen Deutschen in Baden mit der vermuteten Abstammung gem. RuStAG 1913 sind daher alle Schutzrechte, die sich aus dem sehr umfangreichen humanitären Völkerrecht und der Haager Landkriegsordnung ergeben, vollumfänglich zu gewähren!

Ein Versäumnis der Prüfung der Abstammungsdokumente durch die Treuhandverwaltung, Bundesrepublik (BRD) nach nun mehr als 70 Jahren rechtfertigt die Verweigerung dieser humanitären Rechte gegenüber diesen Deutschen nicht!

Wir rufen die internationale Völkergemeinschaft dazu auf, uns in unserem friedlichen Ansinnen beizustehen, daß nach nunmehr über 70 Jahren Besatzung unseres Staatshoheitsgebietes des Staates Bundesstaat Baden, dieses Gebiet wieder freigegeben wird und das Selbstbestimmungsrecht des indigenen autochthonen Volkes der Badener respektiert wird und die umfangreichen humanitären Menschenrechte gewährt werden.

Gegeben zu Radolfzell am 22. Februar 2018



Heide Ingeborg a. d. F. Roser